

## **Politische Gemeinde**

### Reglement

Über das Stationieren von  
Booten auf dem Gebiet der  
Gemeinde Maur  
vom 22. August 2016



# Inhalt

<b>A. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 2 Stationierungsanlage .....	2
Art. 3 Amtliche Verwahrung.....	2
<b>B. Warteliste .....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Aufnahmebedingungen, Anmeldung, Gebühren .....	3
Art. 5 Streichung von der Warteliste .....	3
<b>C. Miet- und Benützungsbedingungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 6 Miet- und Benützungsdauer .....	3
Art. 7 Administration .....	3
Art. 8 Mietbedingungen .....	3
Art. 9 Sofortige Auflösung Mietvertrag .....	4
Art. 10 Kündigung des Mietvertrags .....	4
Art. 11 Schäden und Haftung .....	4
Art. 12 Belegen des Schiffsstandplatzes .....	4
Art. 13 Sorgfaltspflicht .....	5
Art. 14 Meldepflicht von Änderungen.....	5
Art. 15 Zuteilung Bootsplatz .....	5
Art. 16 Umteilung Bootsplatz.....	5
Art. 17 Befestigung der Schiffe.....	5
Art. 18 Grössenbeschränkung.....	5
Art. 19 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen.....	5
Art. 20 Fischen und Baden.....	5
Art. 21 Mietzins .....	6
<b>D. Schlussbestimmung .....</b>	<b>6</b>
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
Art. 23 Inkrafttreten .....	6

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, die Verordnung über das Stationieren von Schiffen des Kantons Zürich (Stationierungsverordnung) vom 23. April 1980 und auf Art. 22 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Maur vom 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Regelungen, die bereits im übergeordneten Recht erlassen sind, werden in dieser Verordnung nicht wiederholt.

### **Art. 2 Stationierungsanlage**

<sup>1</sup> Damit private Boote geordnet stationiert werden können, unterhält die Gemeinde folgende Anlagen:

- a) Nassplatz
- b) Wasserungsanlage.

<sup>2</sup> Das Stationieren von Schiffen ausserhalb der konzessionierten Anlage ist untersagt.

### **Art. 3 Amtliche Verwahrung**

Auf Kosten (einschliesslich der neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffseigners werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden
- b) die Schifffahrt hindernde Schiffe
- c) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt wurden
- d) auf öffentlichem Grund, einschliesslich des Seegebietes liegende Schiffe, Schiffstrailer, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung von den Schiffseignern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind
- e) Schiffe, die sich ohne Kontrollnummer oder ohne Betriebsbewilligung auf einem kommunalen Standplatz befinden.

## **B. Warteliste**

### **Art. 4 Aufnahmebedingungen, Anmeldung, Gebühren**

<sup>1</sup> In die Warteliste werden alle im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich an das Polizeisekretariat Maur zu erfolgen; diese ist überdies in der Zeit vom 1. Januar bis und mit 1. März jährlich schriftlich zu wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung sind kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Gebührenansatz fest.

<sup>3</sup> Die Warteliste kann beim Polizeisekretariat eingesehen werden.

### **Art. 5 Streichung von der Warteliste**

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.

## **C. Miet- und Benützungsbedingungen**

### **Art. 6 Miet- und Benützungsdauer**

Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlage hinaus erstrecken. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

### **Art. 7 Administration**

Das Polizeisekretariat wird beauftragt, die Warteliste und die allgemeine Korrespondenz betreffend die Bootsplätze zu führen und wird ermächtigt, die Mietverträge für diese Plätze abzuschliessen.

### **Art. 8 Mietbedingungen**

<sup>1</sup> Der Mietvertrag wird abgeschlossen, sobald der entsprechende Bootsausweis vorliegt. Die Bewilligung, einen Bootsplatz zu benützen, ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

<sup>2</sup> Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufes eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Standplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen der Drittperson über die Beurteilungsgrundsätze des Art. 4 dieses Reglements hinaus keine besonderen Rechte auf einen Standplatz. Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag

auf den Ehegatten oder die die Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt dem Sicherheitsvorstand zu.

#### **Art. 9 Sofortige Auflösung Mietvertrag**

<sup>1</sup> Ein Mietvertrag kann vom Sicherheitsvorstand mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn

- a) die Betriebsbewilligung verfallen ist oder entzogen wurde
- b) das Boot die ZH-Kontrollnummer nicht trägt
- c) das Boot gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 oder Art. 3 dieses Reglements in Verwahrung genommen werden muss
- d) die Vorschriften von Art. 8 Abs. 2 und 3 oder Art. 12 dieses Reglements verletzt werden
- e) der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt, das die Vorschriften von Art. 3 lit. e dieses Reglements erfüllt
- f) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird.

<sup>2</sup> Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

#### **Art. 10 Kündigung des Mietvertrags**

<sup>1</sup> Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

<sup>2</sup> Allfällige Kündigungen von Bootsplätzen seitens der Gemeinde müssen durch den Sicherheitsvorstand ausgesprochen werden. Bevor das ordentliche Rechtsmittel ergriffen wird, ist zunächst, jeweils innert 30 Tagen, vom Empfang des entsprechenden Entscheides an gerechnet, der Gemeinderat anzurufen

<sup>3</sup> Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen; es sei denn, die Gemeinde könne den Platz umgehend weitervermieten.

#### **Art. 11 Schäden und Haftung**

<sup>1</sup> Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstegen usw. verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

#### **Art. 12 Belegen des Schiffsstandplatzes**

<sup>1</sup> Der Mieter muss den ihm zugewiesenen Schiffsstandplatz bis spätestens 1. Mai des Kalenderjahres mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

<sup>2</sup> Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, so kann das Polizeisekretariat auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.



<sup>3</sup> In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Vermieterin ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

**Art. 13 Sorgfaltspflicht**

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (hier unter Angabe der Platznummer und der ZH-Nummer) dem Polizeisekretariat möglichst umgehend zu melden.

**Art. 14 Meldepflicht von Änderungen**

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind dem Polizeisekretariat umgehend und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

**Art. 15 Zuteilung Bootsplatz**

Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

**Art. 16 Umteilung Bootsplatz**

Die Vermieterin behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.

**Art. 17 Befestigung der Schiffe**

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Das Ändern oder das Anbringen von Flossen etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Vermieterin sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

**Art. 18 Grössenbeschränkung**

Für Boote, die länger als 5,8 m oder breiter als 1,8 m sind, besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz. Sofern es die Verhältnisse erlauben, können grössere Boote aber bewilligt werden.

**Art. 19 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen**

Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren und haben sich in die Umgebung einzufügen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

**Art. 20 Fischen und Baden**

Das Fischen und Baden von den Steganlagen aus ist nicht gestattet.

**Art. 21 Mietzins**

<sup>1</sup> Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde abzudecken.

<sup>2</sup> Auswärtige Boots inhaber müssen einen Zuschlag bezahlen.

**D. Schlussbestimmung**

**Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005.

**Art. 23 Inkrafttreten**

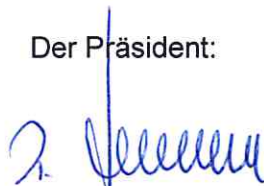
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Vom Gemeinderat am 22. August 2016 genehmigt.

Maur, 22. August 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MAUR

Der Präsident:



Roland Humm

Der Gemeindeschreiber:



Markus Gossweiler